Sehr geehrte Eltern,

mit dem 01.09.2020 hat das Land NRW neue Bestimmungen zum Schulbetrieb in Corona Zeiten herausgegeben. Sie werden durch Regelungen des Schulträgers ergänzt.

Eine Pflicht zum Tragen einer MNB (Mund Nasen Bedeckung) besteht nicht mehr, soweit die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum feste Sitzplätze einnehmen. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal müssen keine MNB tragen, wenn sie im Unterrichtsgeschehen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Daraus folgt zugleich, dass Schülerinnen und Schüler ihre MNB tragen, sobald sie – vor, während oder nach dem Unterricht – ihre Sitzplätze verlassen.

Sollte ein Lehrer/eine Lehrerin es wünschen, dass die Schüler auch während des Unterrichts eine MNB tragen, so liegt ein besonderer Grund vor und es ist ein Akt der Rücksichtnahme, wenn die Klasse dem Wunsch Folge leistet.

Selbstverständlich darf ein Schüler seine Maske auch anbehalten, wenn er/sie auf dem Platz sitzt.

Darüber hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer MNB können im Einzelfall aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung durch den Schulleiter genehmigt werden.

Das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) stellt nicht den gleichen Schutz wie sie eine eng am Gesicht anliegende textile MNB bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Musikunterricht:

Da das Singen unter dem Gesichtspunkt des Infektionsgeschehens eine erhöhte Gefahr darstellen kann, weist das MSB nochmals darauf hin, dass Singen vorerst bis zu den Herbstferien bevorzugt im Freien stattfindet und in geschlossenen Räumen grundsätzlich unterbleiben muss.

Mit „geschlossenen Räumen“ sind in erster Linie Klassenräume gemeint sind. Verfügt eine Schule über ausreichend große und gut zu belüftende Räume (z.B. Aula, Musiksaal), die ein gemeinsames Singen ermöglichen, das die Anforderungen der Anlage zur CoronaSchVO erfüllt, also insbesondere vergrößerte Abstandsregeln zwischen den Sängerinnen und Sängern sowie möglichen anderen Akteuren berücksichtigt, dann kann auch in diesen Räumen gesungen werden.

Sportunterricht

Der Sportunterricht soll (!) zunächst bis zu den Herbstferien in der Regel im Freien stattfinden. Er kann (!) in der Sporthalle stattfinden, wenn durch den Schulträger eine mit anderen Unterrichtsräumen vergleichbare, gute Be- und Durchlüftung der Sporthalle sichergestellt werden kann, was bei uns der Fall ist.

Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen. Es können nach Maßgabe durch den Sportlehrer Maskenpausen eingelegt werden.

Unterrichtseinheiten, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern).

Unterrichtseinheiten mit Kontaktsportarten („Ringen und Kämpfen“) sollen zunächst zurückgestellt werden.

Wichtig ist in erster Linie, dass sich Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Sportunterricht gründlich (!) die Hände waschen oder wirksam desinfizieren. Falls (!) die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.

Ganztags- und Betreuungsangebote

Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt ab dem 01.09.2020 die allgemeine Regel, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.

Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt gemäß Coronabetreuungsverordnung (§1, Absatz 5), dass vom Tragen der Mund-Nase-Bedeckung nur abgesehen werden kann, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.

Mensa

Grundsätzlich gilt, dass schulische Mensen zur Versorgung der Schülerinnen und Schüler wieder betrieben werden dürfen. Dies unter der Voraussetzung, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen – auch in Warteschlangen – eingehalten werden (§ 14 Abs. 2 CoronaSchVO). Dies ist durch ein detaillierte Hygienekonzept des Trägers sichergestellt.

Tag der offenen Tür

Der Tag der offenen Tür, bei denen sich unsere Schule im Verlauf des ersten Schulhalbjahres interessierten Eltern, Schülerinnen und Schülern vorstellt, werden nach dem Stand von heute möglich sein, sofern sie „keinen überwiegend geselligen Charakter“ haben. Sie sind Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen im Sinne der Coronabetreuungsverordnung (§ 1 Absatz 6). Ein Termin steht noch nicht fest. Gleiches gilt für die Informationsabende.

Kinder mit Erkältungssymptomen

Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss (!) abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung (auch durch das Gesundheitsamt) vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten. Hierbei halten wir uns an die Vorgaben des Schulministeriums.

Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Halten Sie bei Erkältungssymptomen Ihr Kind auf jeden Fall zu Hause (telefonische Entschuldigung im Sekretariat).

Weiterhin bleibt es dabei, dass Eltern das Schulgelände grundsätzlich nicht betreten. Ausnahme: Einladung zur Klassenpflegschaft/Schulpflegschaft/ Schulkonferenz. Bei den Klassenpflegschaften nimmt bitte nur ein Elternteil pro Kind teil.

Bei Gesprächsbedarf vereinbaren Sie ggf. bitte einen Termin mit dem Sekretariat oder einer Lehrkraft/Erzieherin.

Kerpen, 02.09.2020

gez. Kolewa, Schulleiter